

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 115

B e s c h l u ß e m p f e h l u n g
des Ausschusses für
Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität
vom 4. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Geschäftsordnung
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. E s s l e r

Geschäftsordnung der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Gliederung

- I Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer
- II Wahl des Ministerpräsidenten
- III Präsidium, Präsident und Schriftführer
- IV Mitglieder der Volkskammer
- V Fraktionen
- VI Tagungen der Volkskammer
- VII Ausschüsse
- VIII Vorlagen und ihre Behandlung
- IX Fragerecht
- X Behandlung von Petitionen
- XI Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse der Volkskammer
- XII Abweichungen und Auslegung der Geschäftsordnung
- XIII Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Anlagen

1. Verhaltensregeln für Mitglieder der Volkskammer
2. Geheimschutzordnung der Volkskammer
3. Richtlinien für die Fragestunde und für schriftliche Einzelfragen
4. Richtlinien zur Aktuellen Stunde

Geschäftsordnung
der Volkskammer der DDR

I. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Stellvertreter/ der
Stellvertreterinnen und Schriftführer/Schriftführerinnen ¹⁾

§ 1

Konstituierung

(1) Die neugewählte Volkskammer wird zu ihrer ersten Tagung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tag nach der Wahl einberufen.

(2) In der ersten Tagung der Volkskammer führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied der Volkskammer den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder der Volkskammer zu vorläufigen Schriftführern.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter vorgenommen.

§ 2

Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter

(1) Die Volkskammer wählt ohne Aussprache in geheimer Wahl in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Volkskammer beschließt über die Verteilung der Stellvertreter auf die Fraktionen, wobei gesichert werden muß, daß unter Präsident und Stellvertretern jede Fraktion vertreten ist.

1) Im Interesse der Verständlichkeit und Lesbarkeit wird im folgenden auf die zusätzliche Angabe der weiblichen Formen verzichtet.

(3) Als Präsident ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen weiteren Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Volkskammer, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

(4) Bei der Wahl der Stellvertreter sind diejenigen Mitglieder der Fraktionen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Die Volkskammer beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlages der Fraktionen gewählt werden. Bei der Festlegung der Zahl der Schriftführer und ihrer Verteilung auf die Fraktionen ist § 12 zu beachten.

II. Wahl des Ministerpräsidenten

§ 4

(1) Der Ministerpräsident wird auf Vorschlag der stärksten Fraktion ohne Aussprache geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Volkskammer erhält.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Volkskammer kann dem Ministerpräsidenten dadurch das Mißtrauen ausgesprochen werden, daß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Volkskammer ein neuer Ministerpräsident gewählt wird. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache geheim. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

III. Präsidium, Präsident und Schriftführer

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und 14 weiteren, von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Stellvertretung im Präsidium regelt sich nach § 39 Abs. 1. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß es einberufen, wenn eine Fraktion oder 20 Abgeordnete es verlangen.

(2) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Es führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan der Volkskammer herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Präsidium kein Beschlußorgan.

(3) Das Präsidium beschließt über die inneren Angelegenheiten der Volkskammer, soweit sie nicht dem Präsidenten und seinen Stellvertretern vorbehalten sind. Es verfügt über die Verwendung der der Volkskammer vorbehaltenen Räume. Es stellt den Haushaltsplan der Volkskammer auf, von dem der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Präsidium abweichen kann.

(4) Dem Präsidium obliegen darüber hinaus andere ihm in dieser Geschäftsordnung oder in gesetzlichen Bestimmungen übertragene Aufgaben.

§ 6

Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Volkskammer und regelt ihre Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte der Volkskammer, fördert ihre Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er und seine Stellvertreter haben in diesem Sinne Rederecht in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung der Volkskammer unterstehenden Gebäuden zu. Er erläßt eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Verwaltung der Volkskammer von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist der Leiter der Verwaltung der Volkskammer.

(5) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

§ 7

Tagungsvorstand

(1) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern den jeweils amtierenden Präsidenten.

(2) In den Tagungen der Volkskammer bilden der amtierende Präsident, zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer den Tagungsvorstand.

(3) Der amtierende Präsident eröffnet, leitet und schließt die Tagungen.

(4) Stehen die gewählten Stellvertreter und Schriftführer für eine Tagung der Volkskammer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, bestellt der amtierende Präsident dazu andere Abgeordnete.

§ 8

Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den amtierenden Präsidenten. Sie haben insbesondere bei Abstimmungen die Auszählung vorzunehmen und andere Angelegenheiten der Volkskammer nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV. Mitglieder der Volkskammer

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Volkskammer

(1) Jedes Mitglied der Volkskammer folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) Die Mitglieder der Volkskammer sind verpflichtet, an den Arbeiten der Volkskammer teilzunehmen. Im übrigen gelten die Verhaltensregeln für Mitglieder der Volkskammer (Anlage 1).

(3) Urlaub erteilt der Präsident. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 10

Akteneinsicht und Geheimnisschutz

(1) Die Mitglieder der Volkskammer sind berechtigt, alle Unterlagen und Protokolle einzusehen, die sich in Verwahrung der Volkskammer oder eines Ausschusses befinden und die parlamentarische Arbeit betreffen; die Arbeiten der Volkskammer und seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden.

(2) Akten der Volkskammer, die ein Mitglied der Volkskammer persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

(3) Für Verschlusssachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung der Volkskammer (Anlage 2).

V. Fraktionen

§ 11

Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 10 Mitgliedern der Volkskammer. Jeder Abgeordnete darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

§ 12

Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen.

Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die die Volkskammer vorzunehmen hat, angewandt. Abweichungen sind möglich, wenn die Fraktioner darüber Einverständnis erzielen.

VI. Tagungen der Volkskammer

§ 13

Öffentlichkeit

Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten oder des Vorsitzenden des Ministerrates kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Beratung entschieden.

§ 14

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Tagung der Volkskammer werden im Präsidium vereinbart, es sei denn, daß die Volkskammer vorher darüber beschließt oder der Präsident sie selbständig gemäß § 15 Abs. 3 festlegt.

(2) Vorlagen können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie bis Freitag, 14.00 Uhr, der Vorwoche, eingereicht werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Präsidium Einvernehmen darüber erzielt und die Fraktionen Gelegenheit haben, sich vorzubereiten. Die Erweiterung der Tagesordnung muß bis 18.00 Uhr des Vortages beim Präsidium beantragt und von einer Fraktion oder von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt werden.

(3) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern der Volkskammer und dem Ministerrat mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit dem Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion oder 20 anwesenden Mitgliedern der Volkskammer widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt. Die Volkskammer kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Vorlagen von Mitgliedern der Volkskammer müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Tagung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache mindestens vier Tagungswochen vergangen sind.

(5) Ist eine Tagung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Tagung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolg-

losen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von 20 anwesenden Mitgliedern der Volkskammer widersprochen wird.

§ 15

Einberufung

(1) Die Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium einberufen. In der Regel wird vor Schluß einer Tagung der Termin der nächsten Tagung bekannt gegeben.

(2) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Ministerpräsident es verlangen.

(3) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn die Volkskammer ihn dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlußunfähigkeit nicht entscheiden kann.

§ 16

Beratung

(1) Der amtierende Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Verhandlungsgegenstände können gemeinsam beraten werden.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der amtierende Präsident die Aussprache für geschlossen.

(4) Die Volkskammer kann auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen.

§ 17

Vertagung

Die Tagung kann nur vertagt werden, wenn es die Volkskammer auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten beschließt.

§ 18

Redezeit, Wortmeldung, Worterteilung

(1) Das Präsidium schlägt die Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und ihre Aufteilung auf die Fraktionen vor.

(2) Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor Aufruf des Tagesordnungspunktes, in der Regel schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkt und Redezeit, beim Tagungsvorsta einzureichen.

(3) Abgeordnete dürfen nur sprechen, wenn ihnen der amtierende Präsident das Wort erteilt hat.

(4) Der amtierende Präsident legt die Reihenfolge der Redner fest. Dabei soll ihn die Sorge für eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedene Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten.

(5) Zwischenfragen an die Redner zum Verhandlungsgegenstand sind dadurch anzuzeigen, daß der Abgeordnete an ein Saalmikrofon herantritt. Zwischenfragen, die kurz und knapp sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie nach einem Hinweis des amtierenden Präsidenten zuläßt. Der Mißbrauch von Zwischenfragen zu selbständigen Redebeiträgen ist vom amtierenden Präsidenten zu unterbinden.

§ 19

Zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge der Redner, jedoch erst nach Abschluß der Ausführungen eines Redners, gestellt werden. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Übergang zur Tagesordnung
- Vertagung (§ 16 Abs. 4)
- Überweisung an einen Ausschuß
- Unterbrechung der Tagung
- Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt
- Schluß der Aussprache (§ 16 Abs. 4)
- Schluß der Rednerliste.

Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden Anträge in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang:

- Übergang zur Tagesordnung
- Schluß der Aussprache
- Vertagung
- Überweisung an einen Ausschuß.

(3) Der amtierende Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muß (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

(4) Meldet sich ein Mitglied der Volkskammer zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der amtierende Präsident das Wort nach seinem Ermessen.

(5) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 20

Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluß oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlaß ist bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. Die Möglichkeit zur direkten Erwiderung kann gegeben werden.

§ 21

Erklärung zur Abstimmung

Nach Schluß der abschließenden Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied der Volkskammer zur Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist.

§ 22

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der amtierende Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Der amtierende Präsident kann verlangen, daß ihm die Erklärung schriftlich vorgelegt wird. Die Erklärung darf nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 23

Sach- und Ordnungsruf

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen. Er kann Abgeordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 24

Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihm der amtierende Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 25

Ausschluß von Mitgliedern der Volkskammer

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der amtierende Präsident ein Mitglied der Volkskammer, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Tagung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Tagung muß der amtierende Präsident bekannt-

geben, für wieviel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied der Volkskammer kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom amtierenden Präsidenten darauf hingewiesen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschußsitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 26

Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß

Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß kann der Betroffene bis zur nächsten Plenartagung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Tagung zu setzen. Die Volkskammer entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Unterbrechung der Tagung

Wenn in der Volkskammer störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der amtierende Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der amtierende Präsident ein.

§ 28

Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Tagungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des amtierenden Präsidenten sofort entfernt werden. Der amtierende Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 29

Teilnahme eines Mitgliedes des Ministerrates

(1) Die Volkskammer kann auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten die Herbeirufung eines Mitgliedes des Ministerrates beschließen.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

(3) Macht ein Mitglied des Ministerrates von seinem Rederecht gebrauch, kann jede Fraktion für einen ihrer Redner eine angemessene Redezeit verlangen.

§ 30

Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der
Beschlußunfähigkeit

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Plenarsaal anwesend ist.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von 20 anwesenden Mitgliedern der Volkskammer bezweifelt und auch vom Tagungsvorstand nicht einmütig

bejaht, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen (§ 35) festzustellen. Der amtierende Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der amtierende Präsident die Tagung sofort auf. § 14 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 31

Fragestellung

Der amtierende Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.

§ 32

Abstimmung über Teile einer Vorlage

(1) Jedes Mitglied der Volkskammer kann die getrennte Abstimmung über Teile einer Vorlage verlangen.

(2) Über eine Vorlage, über die gemäß Abs. 1 abgestimmt wurde, muß eine Schlußabstimmung erfolgen.

(3) Auf Verlangen ist unmittelbar vor der Abstimmung der Abstimmungstext vorzulesen.

§ 33

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, durch Aufstehen oder mit Stimmkarten.

(2) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage.

(3) Ist für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, weist der amtierende Präsident vor der Abstimmung darauf hin und stellt danach ausdrücklich fest, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 34

Geheime Wahl

Bei geheimen Wahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in Wahlurnen zu legen. Schriftführer zählen die Stimmzettel aus. Die Stimmabgabe hat in Wahlkabinen zu erfolgen.

§ 35

Zählung der Stimmen

(1) Ist der Tagungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, kann die Abstimmung wiederholt werden. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Tagungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Abs. 2.

(2) Nachdem die Mitglieder der Volkskammer auf Aufforderung des amtierenden Präsidenten den Plenarsaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder Tür stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des amtierenden Präsidenten betreten die Mitglieder der Volkskammer durch die mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der amtierende Präsident ein Zeichen. Mitglieder der Volkskammer, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der amtierende Präsident und die dienst-

tuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der amtierende Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 36

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von 20 anwesenden Mitgliedern der Volkskammer verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung "Ja" oder "Nein" oder "Enthalte mich" tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der amtierende Präsident die Abstimmung für abgeschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der amtierende Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 37

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke des Ausschusses,
- b) Abkürzung der Fristen,
- c) Tagungszeit und Tagesordnung,
- d) Vertagung,
- e) Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache,
- f) Abstimmung über Teile der Vorlage,
- g) Überweisung an einen Ausschuß.

VII. Ausschüsse

§ 38

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen bildet die Volkskammer ständige Ausschüsse. Für einzelne Angelegenheiten kann sie Sonderausschüsse einsetzen. Werden Verhandlungsgegenstände an mehrere Ausschüsse überwiesen, ist ein federführender Ausschuß zu benennen.
- (2) Sonderausschüsse müssen auf Verlangen von einem Drittel der Abgeordneten eingesetzt werden.
- (3) Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Arbeit Unterausschüsse aus ihrer Mitte mit bestimmten Aufträgen einsetzen.

§ 39

Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse bestimmt die Volkskammer. Bei der Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse ist § 12 zu beachten.
- (2) In einem Sonderausschuß oder Unterausschuß muß jede Fraktion auf ihr Verlangen mit mindestens einem Mitglied der Volkskammer vertreten sein.
- (3) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und eine entsprechende Anzahl unpersönliche Stellvertreter.
- (4) Die Zugehörigkeit fraktionsloser Abgeordneter als beratende Ausschußmitglieder wird vom Präsidenten geregelt.
- (5) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und spätere Änderungen der Volkskammer bekannt.

(6) Der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Fraktion kann an Ausschußsitzungen beratend teilnehmen, sofern die Volkskammer dies nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 40

Mitarbeiter der Fraktionen

Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Mitarbeiters aus jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden. Diesem kann das Wort erteilt werden, sofern ein Mitglied der Fraktion, die den Mitarbeiter stellt, anwesend ist und die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; andernfalls kann ihm auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden das Rederecht eingeräumt werden, wenn der Ausschuß zustimmt.

§ 41

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Präsidium.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschüsse sowie die Durchführung der Ausschlußbeschlüsse.

(3) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, daß der Ausschuß vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung wird den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat vor der Sitzung zugeleitet.

§ 42

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane der Volkskammer haben sie die Pflicht, der Volkskammer bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen.

(2) Sind dem Ausschuß mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuß, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an die Volkskammer dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuß widersprochen, muß über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlußempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist der Volkskammer vorzulegen.

§ 43

Berichterstattung

(1) Der federführende Ausschuß berichtet der Volkskammer. Die Berichte sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.

(2) Die Berichte müssen die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse enthalten. Die beteiligten Ausschüsse sind vor der Tagung der Volkskammer mündlich darüber zu informieren, wie ihre Stellungnahme berücksichtigt wurde.

(3) Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand.

§ 44

Beschlußfähigkeit

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 45

Teilnahme eines Mitgliedes des Ministerrates

(1) Ein Mitglied des Ministerrates hat im Ausschuß das Recht auf jederzeitiges Gehör.

(2) Die Ausschüsse können die Herbeirufung eines Mitgliedes des Ministerrates beschließen.

§ 46

Antragsrecht stellvertretender und beratender Ausschußmitglieder

Antragsberechtigt sind die stellvertretende Mitglieder des Ausschusses im Falle der Vertretung eines ordentlichen Ausschußmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Ausschußmitglieder.

§ 47

Protokolle

Über jede Ausschußsitzung ist ein schriftliches Beschlußprotokoll anzufertigen. Es muß mindestens alle Anträge und Beschlüsse enthalten.

Nichtöffentliche Ausschußsitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und ^{oder} sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(2) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder der Volkskammer, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, daß die Volkskammer bei der Einsetzung der

Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.

(3) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern der Volkskammer, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen.

(4) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

Öffentliche Anhörungssitzungen

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses.

(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.

(3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen, Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.

(4) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 50

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 73, entsprechend.

VIII. Vorlagen und ihre Behandlung

§ 51

Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Volkskammer gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Gesetzentwürfe
- b) Anträge
- c) Berichte und Materialien zur Unterrichtung der Volkskammer (Unterrichtungen)
- d) Große Anfragen an den Ministerrat und ihre Beantwortung
- e) Wahlen
- f) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten
- g) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen
- h) Beschlußempfehlungen und Berichte von Sonderausschüssen
- i) Zwischenberichte der Ausschüsse
- k) sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse
- b) Änderungsanträge
- c) Entschließungsanträge.

§ 52

Einbringen und Zurückziehen von Vorlagen

(1) Gesetzentwürfe können von 20 Abgeordneten, von Fraktionen und vom Ministerrat eingebracht werden.

(2) Vorlagen von Abgeordneten müssen von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten oder vom Präsidium unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.

- (3) Die Fraktionen können gemeinsame Vorlangen einbringen.
- (4) Die Antragsteller haben das Recht, die von ihnen eingebrachten Vorlagen in einer Tagung zu begründen.
- (5) Die Vorlagen können bis zum Schluß der Aussprache von den Antragstellern zurückgezogen werden.

§ 53

Behandlung der Vorlagen

- (1) Gesetzentwürfe werden in der Regel in zwei Beratungen behandelt. Andere Vorlagen können in einer Beratung behandelt werden. Werden sie in zwei Beratungen behandelt, gelten die Verfahrensregelungen für Gesetzentwürfe sinngemäß. Werden Vorlagen nur in einer Beratung behandelt, so gelten die Regeln für die zweite Beratung sinngemäß.
- (2) In der ersten Beratung dürfen keine Sachanträge gestellt werden. Zur zweiten Beratung kann jeder Abgeordnete Änderungen beantragen, die dem Tagungsvorstand schriftlich einzureichen sind.
- (3) Vorlagen können auf Empfehlung des Präsidiums einem Ausschuß auch ohne Aussprache überwiesen werden. Eine Aussprache muß stattfinden, wenn eine Fraktion oder 20 anwesende Abgeordnete es verlangen. In dieser Aussprache werden nur Grundsätze der Vorlage besprochen. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.

§ 54

Überweisung an einen Ausschuß

(1) Am Schluß der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuß überwiesen; er kann gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten kann die Volkskammer mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist gemäß § 14 Abs. 2. Bei Vorlagen, die Auswirkung auf den Haushaltsplan haben, soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuß Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage zu prüfen.

(3) Vorlagen gem. § 51 Abs. 1 Buchst. c kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung mit dem Präsidium einem Ausschuß überweisen. Eine Berichterstattung an die Volkskammer erfolgt nur, wenn der Ausschuß einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will.

§ 55

Haushaltsvorlagen

Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuß zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung.

Der Haushaltsausschuß beauftragt jeweils eines seiner Mitglieder mit der Berichterstattung zu den Einzeletats.

§ 56

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 55 sind.

In die Erarbeitung solcher Vorlagen sollten Mitglieder des Finanzausschusses und des Haushaltsausschusses frühzeitig einbezogen werden.

(2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Haushaltsausschuß gibt der Regierung Gelegenheit, zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Regierung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen einwirkt, prüft der Haushaltsausschuß ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht einen

Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Kann der Haushaltsausschuß keinen Deckungsvorschlag machen, wird die Vorlage der Volkskammer vorgelegt, die nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Wird die Möglichkeit zur Deckung auch von der Volkskammer verneint, gilt die Vorlage als erledigt.

(5) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang beschlossen, erfolgt die dritte Beratung - nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß.

§ 57

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern der Volkskammer aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an die Volkskammer zu machen.

(3) Die Beratung über eine Beschlußempfehlung ist an Fristen nicht gebunden. § 14 Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

IX. Fragerecht

§ 58

Einzelfragen von Abgeordneten

Jedes Mitglied der Volkskammer ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an den Minister- rat und seine Mitglieder zu richten. Dafür gelten die Richtlinien für die Fragestunde und für schriftliche Einzelfragen (Anlage 3).

§ 59

Kleine Anfragen

(1) In Kleinen Anfragen kann von der Regierung Auskunft über bestimmtebezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Fest- stellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden. § 52 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Der Präsident fordert die Regierung auf, die Fragen innerhalb von einer Woche schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.

§ 60

Große Anfragen

(1) Große Anfragen an die Regierung (§ 51 Abs. 1 Buchst. d) sind dem Präsidenten der Volkskammer einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

(2) Der Präsident teilt der Regierung die Große Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der Antwort wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung

gesetzt. Die Beratung muß erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten verlangt wird.

(3) Lehnt die Regierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann die Volkskammer die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Es muß erfolgen, wenn es von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten verlangt wird. Vor der Aussprache kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.

(4) Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann die Volkskammer die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Fall kann die Volkskammer die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 61

Aktuelle Stunde

Die Volkskammer kann eine Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse auf die Tagesordnung setzen, bei der nur Kurzbeiträge von höchstens 5 Minuten Dauer zulässig sind. Sie muß eine Aktuelle Stunde durchführen, wenn es von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten unter Angabe des Themas verlangt wird. An jedem Sitzungstag kann höchstens eine Aktuelle Stunde stattfinden. Dafür gelten die Richtlinien zur Aktuellen Stunde (Anlage 4).

X. Behandlung von Petitionen

§ 62

Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der an die Volkskammer gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuß überweisen.

(3) Mitglieder der Volkskammer, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuß mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 63

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt seiner Entscheidungen im Einzelfall zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuß um Aktenvorlage und/oder Auskunft und/oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist das zuständige Mitglied des Ministerrates zu verständigen.

(3) Vor der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied des Ministerrates rechtzeitig zu unterrichten.

§ 64

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuß. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§ 65

Beschlußempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlußempfehlung der Volkskammer vorgelegt. Dies soll vierteljährlich erfolgen. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß einen schriftlichen Jahresbericht an die Volkskammer über seine Tätigkeit.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung der Volkskammer gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von 20 Mitglieder der Volkskammer verlangt wird.

§ 66

Benachrichtigung des Petenten

Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petitionen mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse der Volkskammer

§ 67

Tagungsprotokolle

- (1) Über jede Tagung der Volkskammer wird ein Stenographischer Bericht (Tagungsprotokoll) angefertigt.
- (2) Die Tagungsprotokolle werden an die Abgeordneten verteilt.
- (3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen der Volkskammer, z.B. Tonbandaufnahmen, sind im Archiv der Volkskammer niederzulegen.

§ 68

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

- (1) Jeder Redner hat das Recht, die Niederschrift seiner Rede zu prüfen.
- (2) Niederschriften können innerhalb von 2 Stunden geprüft und abgezeichnet werden.
- (3) Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 69

Korrektur der Niederschrift

- (1) Durch Korrekturen, die der Redner an der Niederschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem Redner und dem Leiter des Stenographischen Dienstes erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der amtierende Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 70

Niederschrift von Zwischenrufen

Ein Zwischenruf, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist, wird Bestandteil des Tagungsprotokolls, es sei denn, daß er mit Zustimmung des amtierenden Präsidenten und der Beteiligten gestrichen wird.

§ 71

Beurkundung der Beschlüsse

Außer dem Tagungsprotokoll wird über jede Tagung ein Beschlußprotokoll (Amtliches Protokoll) gefertigt, das vom Präsidenten unterzeichnet wird. Das Amtliche Protokoll wird an die Abgeordneten verteilt und gilt als genehmigt, wenn bis zu der auf die Verteilung folgenden Tagung kein Einspruch erhoben wird.

§ 72

Einspruch gegen das Amtliche Protokoll

Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung der Schriftführer erledigt, so befragt der Präsident die Volkskammer. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Amtlichen Protokoll beizufügen.

XII. Abweichungen und Auslegung der Geschäftsordnung

§ 73

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

(2) Unzulässig sind Abweichungen von den Vorschriften der §§ 4 (Wahl des Ministerpräsidenten), 13 (Öffentlichkeit), 29 Absätze 1 und 2 (Zitierrecht, Rederecht der Regierung), 33 Abs.2 Satz 1 (Mehrheitsprinzip) und 45 Absätze 1 und 2 (Zitierrecht, Rederecht im Ausschuß) oder soweit in der Geschäftsordnung festgelegte Minderheitenrechte berührt werden oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 74

Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung der Volkskammer auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der amtierende Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität; der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität oder 20 Mitglieder der Volkskammer können verlangen, daß die Auslegung der Volkskammer zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.

XIII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 75

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

(2) Die Vorläufige Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. April 1990 wird aufgehoben.

Anlage 1

zu vorstehender Geschäftsordnung

Verhaltensregeln für Mitglieder der Volkskammer
(§ 9 der Geschäftsordnung)

§ 1

Anzeige von Tätigkeiten und Verträgen

(1) Zum Hinweis auf die für die Ausübung des Mandats bedeutsamen Interessenverknüpfungen ist ein Mitglied der Volkskammer verpflichtet, schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf oder seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft in der Volkskammer
2. für die letzten zwei Jahre vor der Mitgliedschaft in der Volkskammer Tätigkeiten als Mitglied eines Gremiums
 - eines Unternehmens,
 - einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts
3. für die letzten zwei Jahre vor der Mitgliedschaft in der Volkskammer Vereinbarungen, wonach dem Mitglied der Volkskammer während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied der Volkskammer ist weiterhin verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Volkskammer ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Gremiums
 - eines Unternehmens
 - einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts

3. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen
4. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten; das gilt nicht für ein Mitglied der Volkskammer, das einen beratenden Beruf angegeben hat, der zur Zeugnisverweigerung berechtigt, im Rahmen der üblichen Tätigkeiten dieses beratenden Berufs
5. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten
6. der Abschluß von Vereinbarungen nach Abs.1 Nr. 3
7. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten sowie für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 5 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Anzeige von Einkommen

- (1) Die Höhe des Einkommens ist bei Tätigkeiten und Verträgen
- gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3, 4 und 6, die vor und während der Mitgliedschaft in der Volkskammer aufgenommen worden sind,
 - gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5, die seit der Aufstellung als Wahlbewerber für die Volkskammer aufgenommen worden sind,
- ab Beginn der Mitgliedschaft in der Volkskammer anzuzeigen.

(2) Der Mindestbetrag für das anzeigepflichtige Einkommen und die Grenzen für Beteiligungen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 7 legt der Präsident fest.

§ 3

Unzulässige Bezüge

Ein Mitglied der Volkskammer darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

§ 4

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder der Volkskammer, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die DDR auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder der Volkskammer, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Volkskammer auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen unmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der DDR.

§ 5

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden amtlich veröffentlicht.

§ 6

Spenden

(1) Ein Mitglied der Volkskammer hat über alle Spenden und andere unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende oder andere unentgeltliche Zuwendungen, deren Wert in einem Kalenderjahr 5.000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an die Mitglieder der Volkskammer findet § 17 Abs. 2 und 3 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Volkskammer in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 8

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied der Volkskammer, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß der Volkskammer zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 5 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 9

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied der Volkskammer verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt der sich aus diesen Verhaltensregeln ergebenden Pflichten zu vergewissern.

§ 10

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied der Volkskammer seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 8 verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten

(2) Stellt der Präsident fest, daß ein Mitglied der Volkskammer seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 8 verletzt hat, unterrichtet er seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung; die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied der Volkskammer seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 8 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied der Volkskammer es verlangt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Präsident, einer seiner Stellvertreter oder ein Fraktionsvorsitzender ihre Pflichten verletzt haben, nimmt der Betroffene nicht an den Sitzungen gemäß Abs.2 teil.

Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Präsident seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 8 verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident erläßt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

Anlage 2
zu vorstehender
Geschäftsordnung

Geheimschutzordnung der Volkskammer

(§ 10 der Geschäftsordnung)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb der Volkskammer entstehen oder der Volkskammer, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern der Volkskammer zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die von der Volkskammer bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) Verschlusssachen sind Informationen, die unabhängig von ihrer Existenzform (z.B. Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, fotografische Aufnahmen, Lochstreifen, Magnetspeicher, Geräte, technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort) im staatlichen Interesse durch personelle, materielle, technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme wirksam zu schützen sind. Ihre Geheimhaltung ist in der Regel zeitlich befristet.

§ 2

Geheimhaltungsgrade

(1) Verschlusssachen sind unter Beachtung der Bedeutung ihres Inhaltes in die nachstehenden Geheimhaltungsgrade einzustufen:

STRENG GEHEIM

GEHEIM

VS-VERTRAULICH

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

Die Anwendung anderer Geheimhaltungsgrade ist nicht zulässig.

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung.

(3) Die Einstufung und Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der generellen Verschlusssachenregelungen des Ministerrates der DDR.

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb der Volkskammer entstehen,

- a) der Präsident
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied der Volkskammer, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher

zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder der Volkskammer davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern der Volkskammer dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 5

Ferngespräche über VS

Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

§ 6

Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der VS-Registratur herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

§ 7

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen. Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch den Geheimschutzbeauftragten sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der VS-Registratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die VS-Registratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 8

Registrierung und Verwaltung von VS

(1) Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher der Volkskammer, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern der Volkskammer zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die VS-Registratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(2) In der Volkskammer entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind grundsätzlich ebenfalls der VS-Registratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(3) Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher ist schriftlich zu bestätigen.

(4) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der VS-Registratur oder den hierfür vom Präsidenten bestimmten Räumen aufzubewahren.

(5) VS des Geheimhaltungsgrades VS- Nur für den Dienstgebrauch sind unter Verschuß aufzubewahren; dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zutritt haben.

§ 9

Vernichtung von VS

VS einschließlich des in der Volkskammer entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der VS-Registatur zuzuleiten. Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die VS-Registatur vernichtet.

§ 10

Weiterleitung von VS

(1) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die VS-Registatur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die VS-Registatur nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der VS-Registatur von Hand zu Hand an zum Empfang berechnete Personen weitergegeben werden.

(3) Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher wird von der VS-Registatur nach den Bestimmungen der generellen Verschlusssachenregelungen des Ministerrates der DDR vorgenommen.

§ 11

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung der Volkskammer unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabwiesbare Gründe dies erfordern. Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.

(2) Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- oder Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12

Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anlage 3

zu vorstehender
Geschäftsordnung

Richtlinien für die Fragestunde und für schriftliche Einzel-
fragen (gemäß § 58 der Geschäftsordnung)

I. Fragerecht

1. In jeder Sitzungswoche wird eine Fragestunde von höchstens 90 Minuten durchgeführt. Falls in einer Sitzungswoche mehrere Tagungen stattfinden, kann diese Zeit aufgeteilt werden. Die Dauer wird jeweils auf Beschluß des Präsidiums festgelegt.

Jedes Mitglied der Volkskammer ist berechtigt, für die Fragestunde einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an den Ministerrat zu richten.

Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsächlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen des Ministerrates wöchentlich in einer Drucksache zusammengestellt.

2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung dem Ministerrat übermittelt.

3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 2 entsprechend.
4. Der amtierende Präsident kann weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Volkskammer zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.

5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der Präsident zurück.

II. Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie dürfen 10 Zeilen nicht überschreiten.
7. Fragen sollen möglichst frühzeitig, sie müssen bis spätestens Freitag, 14.00 Uhr, vor der Sitzungswoche eingereicht werden.
8. Der Präsident soll Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tag bis 12.00 Uhr eingereicht werden.
9. In der Beratung der Parlamentarischen Geschäftsführer am Dienstag wird jeweils ein Vorschlag erarbeitet, welche Geschäftsbereiche für die Fragestunde auszuwählen sind. Diese Auswahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Dabei ist im Prinzip ein Rotationsprinzip der Ministerbereiche unter Beachtung der jeweiligen Dringlichkeit zur Anwendung zu bringen. Die Reihenfolge der Fragestellungen soll zufällig entschieden werden.

III. Durchführung der Fragestunde

10. Der Fragesteller verliest seine Fragen vor dem Saalmikrofon. Ist er nicht anwesend, so entfällt die Beantwortung.

Dringliche Fragen sollen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden.

11. Ist der zuständige Minister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Minister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Frage-recht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.
12. Fragen, die vor Beendigung der Fragestunde einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Regierung innerhalb einer Woche schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluß der Fragestunde gegenüber dem Tagungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.

IV. Schriftliche Fragen

13. Jedes Mitglied der Volkskammer ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an den Ministerrat zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 2 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechend.
14. Die Fragen werden vom Ministerrat binnen einer Woche nach Eingang beim Amt des Ministerpräsidenten beantwortet.

Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht.

Anlage 4

zu vorstehender
Geschäftsordnung

Richtlinien zur Aktuellen Stunde (gemäß § 61 der Geschäftsordnung)

I. Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn sie
 - a) im Präsidium vereinbart wurde;
 - b) von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten verlangt wird.

2. Der Antrag auf eine Aktuelle Stunde muß dem Präsidium unter Angabe des Themas bis spätestens 48 Stunden vor der Tagung der Volkskammer vorgelegt werden. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten unverzüglich mitgeteilt.

II. Dauer und Redeordnung der Aussprache

3. Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern der Regierung oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Verteilung der Redezeit soll so geregelt werden, daß die Fraktionen die Gelegenheit haben, auf eventuelle Beiträge der Regierung zu reagieren.

4. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 18 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, daß die Aussprache von der Fraktion bzw. einem der Mitglieder, die die Aussprache verlangt haben, eröffnet wird.